

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2009/159

| | |
|--|-------------------|
| Fachbereich/Amt: I - Gemeindewerke für Wasser und Abwasser | Datum: 19.10.2009 |
| Bearbeiter-in/Tel.: Herr Schöbel / 604-280 | |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---|---------------|-------------------|
| Betriebsausschuss für die Gemeindewerke für Wasser und Abwasser | 18.11.2009 | nicht öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | 08.12.2009 | nicht öffentlich |
| Rat der Gemeinde | 15.12.2009 | öffentlich |

6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen für den Zeitraum 2010 bis 2012

Die Gebühren für die Abfuhr der Reststoffe aus Hauskläranlagen und aus abflusslosen Sammelgruben sind, da der bisherige Kalkulationszeitraum am 31.12.2009 endet, für den folgenden Kalkulationszeitraum 2010 bis 2012 neu zu kalkulieren.

Im derzeitigen Kalkulationszeitraum beträgt die Gebühr für die Abfuhr der Reststoffe aus Hauskläranlagen 44,00 € / cbm und die Gebühr für die Abfuhr der Reststoffe aus abflusslosen Sammelgruben 42,00 € / cbm.

Es wurde die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Kalkulation der Gebühr beauftragt.

Aus der Gebührenkalkulation, die der Vorlage Nr. BV/2009/156 (Neukalkulation der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr für die Jahre 2010 bis 2012) beigelegt ist, ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2010 bis 2012 nachfolgende, festzusetzende Gebührensätze:

| Gebührenart: | Gebührensatz 2010 - 2012: |
|---|--------------------------------------|
| Gebühr für die Abfuhr der Reststoffe aus Hauskläranlagen | 40,61 € / cbm |
| Gebühr für die Abfuhr der Reststoffe aus abflusslosen Sammelgruben | 28,57 € / cbm |

Als Grundlage für die Ermittlung der abzufahrenden Mengen wurden die Angaben des derzeit beauftragten Unternehmens verwendet.

Aus Sicht der Gebührenkalkulation stellt sich die bedarfsorientierte Fäkalschlammabfuhr als problematisch dar. Hierdurch bestimmt ein privates Wartungsunternehmen durch eine Schlammspiegelmessung die Notwendigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Dadurch ist es nur sehr schwer möglich, die in einem Jahr abzufahrende Menge verlässlich zu ermitteln.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde über den Verwaltungsausschuss, die als Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen zu beschließen.

Externe Anlagen:

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen

Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses für den Verwaltungsausschuss am 08.12.2009:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde über den Verwaltungsausschuss, die als Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen zu beschließen.

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat der Gemeinde am 15.12.2009:

Dem Rat der Gemeinde wird empfohlen, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen zu beschließen.

Beschluss des Rates am 15.12.2009:

Der Rat der Gemeinde beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen.